

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Sandro Kappe (CDU) vom 31.05.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verletzt der Senat seine Fürsorgepflicht gegenüber aktiven beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Ruhegeld sowie die Aktivbezüge hamburgischer Beamtinnen und Beamter sind seit Jahren nicht mehr annähernd an die Inflation, seit 2020 mehr als 10 Prozent, angepasst worden. Viele Beamte und Pensionäre warten seit dem Jahre 2022 auf die Bescheidung ihrer Anträge durch das Personalamt, auch das Verwaltungsgericht ist völlig überlastet. Hier muss der Senat als Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht endlich tätig werden.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Höhe der Besoldung der hamburgischen Landesbeamten- und -richterschaft sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist durch Gesetz geregelt. Besoldungsgesetze können auf ihre Verfassungskonformität nur durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) überprüft werden. Maßstab einer solchen gerichtlichen Überprüfung ist der aus Artikel 33 Absatz 5 GG folgende Grundsatz der „amtsangemessenen Alimentation“.

Mit dem Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbGVBl. 2011, Seite 454) wurde das Sonderzahlungsrecht in Hamburg neu geregelt. Angesichts der zuvor geringen Steigerung der Löhne und Gehälter außerhalb des öffentlichen Dienstes (Auswirkungen der Finanzkrise 2009) bestand unter Beachtung von § 17 Hamburgisches Besoldungsgesetz, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird, die begründete Annahme eines Handlungsspielraums für die damals getroffenen Maßnahmen. Da das BVerfG sich bis dahin nicht konkret zu den Grenzen des Alimentationsprinzips geäußert hatte und stattdessen stets den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Besoldung betont hatte, gab es insoweit keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Seit 2011 werden Tarifergebnisse der Tariftgemeinschaft deutscher Länder auf die Besoldung übertragen. Nach einem weiteren Besoldungsanpassungsgesetz für die Jahre 2013 und 2014 (Drs. 20/8915; HmbGVBl. 2013, Seite 369) wurde mit dem Anpassungsgesetz 2015/2016 (Drs. 21/1393; HmbGVBl. 2015, Seite 223) erstmalig eine Überprüfung des Vorhabens anhand der vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 (Az. BvL 17/09 und weitere zur R-Besoldung in Sachsen-Anhalt) entwickelten Kriterien vorgenommen und in der genannten Drucksache ausführlich dargestellt, ebenso bei den folgenden Anpassungen für die Jahre 2017/2018 (Drs. 21/9779; HmbGVBl. 2017, Seite 191) und 2019/2020/2021 (Drs. 21/17902; HmbGVBl. 2019, Seite 285).

Mit zwei am 28. Juli 2020 veröffentlichten Entscheidungen hat das BVerfG die 2015 entwickelten Kriterien konkretisiert und damit zugleich nochmals verschärft (vergleiche insbesondere BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. BvL 4/18 zur R-Besoldung in Berlin). Mit dem Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen (Drs. 22/8848; HmbGVBl. 2022, Seite 533) wurde vor diesem Hintergrund über die Übernahme des Tarifabschlusses hinaus die Gewährung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025 eingeführt. Mit dieser wurde der bestehende Rückstand der Besoldungsentwicklung auf die Tarifentwicklung vermindert. Darüber hinaus haben Senat und Bürgerschaft im vergangenen Jahr mit dem Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetz (Drs. 22/12727, HmbGVBl. 2023, Seite 361) auf die Entwicklung in der Rechtsprechung in Bezug auf den notwendigen Abstand zur Grundsicherung reagiert. Konkret wurde rückwirkend zum 1. Januar 2022 ein Besoldungsergänzungszuschuss eingeführt und die kinderbezogenen Familienzuschläge insbesondere für dritte und weitere Kinder wurden deutlich erhöht.

Zuletzt hat die Bürgerschaft mit dem Hamburgischen Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (Drs. 22/13815, HmbGVBl. 2024, Seite 4) in einer ersten Tranche den Tarifvertrag zum Inflationsausgleich auf die Besoldung übertragen. Der Gesetzentwurf für die weitere Übertragung dieses Tarifergebnisses soll die Bürgerschaft Anfang des 3. Quartals dieses Jahres erreichen.

Damit hat der Senat im Spannungsfeld rechtlicher, personalwirtschaftlicher und haushalterischer Herausforderungen eine klare Linie zur Verbesserung der Besoldung geprägt.

Parallel zu dieser Entwicklung haben viele Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation geltend gemacht. Nachdem das Verwaltungsgericht Hamburg zu dort anhängigen Musterklageverfahren aus dem Jahr 2012 im September 2020 – nunmehr unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich in den Jahren 2015 und insbesondere 2020 zu anderen Bundesländern ergangene Rechtsprechung des BVerfG (siehe oben) – beschlossen hatte, die Musterklageverfahren auszusetzen und das BVerfG anzurufen, bestand im Dezember 2020 Veranlassung, allen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern eine den zeitlichen Umfang der Gleichbehandlungszusage aus dem Jahr 2011 klarstellende Mitteilung zukommen zu lassen. Infolge dieser Klarstellung erreichten das Personalamt Anträge auf amtsangemessene Alimentation. Eingangsbestätigungen sind verfahrensrechtlich für diese Verfahren nicht zwingend und wurden aus verfahrensökonomischen Gründen nicht versandt. Anträge, die per E-Mail an das Personalamt gestellt worden sind, haben eine automatisierte Antwort-E-Mail mit Verfahrenshinweisen erhalten.

Am 7. Mai 2024 hat sich das Verwaltungsgericht Hamburg anhand ausgewählter Musterverfahren mit der Besoldung für die Jahre 2020 und 2021 befasst und auch insoweit entschieden, das BVerfG anzurufen.

Für das Jahr 2022 wurden 9.210 Anträge gestellt. Hiervon wurden 2.155 Anträge mit Datum vom 12. Januar 2024 beschieden, sechs Anträge sind noch nicht beschieden. In den übrigen Fällen sind entweder bereits verwaltungsgerichtliche Verfahren rechts-hängig oder es handelt sich um Mehrfacheinreichungen, die keiner weiteren Bescheidung bedürften.

Alle bekannten Beschwerden wurden beantwortet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Trifft es zu, dass beim Personalamt noch Anträge von Beamtinnen und Beamten einschließlich Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aus dem Jahre 2022 auf Besoldungserhöhung unbeschieden vorliegen?*

*Falls ja, wie viele?*

**Frage 2:** *Trifft es zu, dass einzelne Antragstellerinnen/Antragsteller bislang nicht einmal eine Bestätigung des Antragseingangs erhalten haben?*

*Falls ja, wie viele und weshalb?*

**Frage 3:** *Trifft es zu, dass der Leiter des Personalamtes Beschwerden über die schleppende Antragsbearbeitung zumindest in Einzelfällen nicht beantwortet hat?*

*Falls ja, gilt für ihn die einschlägige Geschäftsordnung nicht?*

**Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Ist es richtig, dass das Verwaltungsgericht Hamburg sich in Einzelfällen seit mehr als einem halben Jahr nicht in der Lage sieht, Untätigkeitsklagen von Beamtinnen/Beamten beziehungsweise Ruhestandsbeamtinnen/- beamten, wegen der verweigerten Bescheidung ihrer Anträge auf Besoldungs-/Ruhegelderhöhung, unter Verweis auf seine „Überlastung“ auch nur zu terminieren?*

**Frage 5:** *Falls ja, wie beurteilt die zuständige Behörde den Umstand, dass diese Zustände schlicht Rechtsverweigerung darstellen, die mit der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes nicht im Einklang stehen?*

**Frage 6:** *Welche konkreten Maßnahmen planen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden nunmehr zur verspäteten Erfüllung seiner beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nach Artikel 33 GG zu unternehmen, damit die unhaltbaren Zustände beim Personalamt sowie beim Verwaltungsgericht umgehend abgestellt werden?*

**Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:**

Am Verwaltungsgericht Hamburg findet keine „Rechtsverweigerung“ statt. Eine Überprüfung der auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensdauer beziehungsweise Terminierungspraxis ist ohne nähere Bezeichnung der Verfahren nicht möglich. Zu Fragen der Prozessgestaltung der Gerichte nimmt der Senat mit Blick auf die Unabhängigkeit der Gerichte keine Stellung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.